

Satzung

Caritasverband Hannover e. V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr	1
§ 2 Stellung und Zweck	2
§ 3 Aufgaben	2
§ 4 Mitglieder	3
§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Organe	4
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 9 Caritasrat	5
§ 10 Aufgaben des Caritasrates	6
§ 11 Vorstand	7
§ 12 Aufgaben des Vorstandes	7
§ 13 Zustimmungsvorbehalt	8
§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes	8
§ 15 In-Kraft-Treten	8

Die Satzung wurde vom Vorstand am 28. November 2011 beschlossen und am 20. Februar 2012 in das Vereinsregister unter der Nummer 2794 beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

Präambel*

Verkündigung, Eucharistie und Caritas sind die wesentlichen Grundvollzüge der katholischen Kirche. Caritas ist Ausdruck des Lebens der Kirche, in der Gott durch die Menschen wirkt.

In der Caritas „wird der Glaube in der Liebe wirksam“ (Gal 5,6).

Caritas ist damit Aufgabe jedes einzelnen Christen und des ganzen Gottesvolkes. Ihrer Erfüllung in der Diözese gilt die besondere Sorge des Bischofs.

Alle caritativen Dienste und Einrichtungen im Bereich der katholischen Region Hannover sind im Caritasverband Hannover e. V. zusammengefasst.

Der Verband steht unter der Aufsicht des Bischofs von Hildesheim, die vom Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V. wahrgenommen wird. Er wendet für die Beschäftigung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern die vom Bischof erlassenen und im Kirchlichen Anzeiger veröffentlichten Vorschriften, insbesondere die Grundordnung für den Kirchlichen Dienst, an.

Als Mitgliederverband ist er ein Verband der freien Wohlfahrtspflege.

Er ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canons 299, 321-326 des Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts).

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband Hannover e. V.“.
- (2) Der Verband ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V. Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Verband wurde am 7. August 1903 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.
- (4) Sitz des Verbandes ist Hannover. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

* Die in dieser Satzung aufgeführten Bezeichnungen für Personen, Ämter und Funktionen gelten, bis auf das Amt des Bischofs und des Regionaldechanten, für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Stellung und Zweck

- (1) Der Verband ist die vom Bischof von Hildesheim anerkannte Einrichtung der katholischen Kirche in der katholischen Region Hannover, in der caritative Dienste und Einrichtungen zusammengefasst sind.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verband widmet sich dem gesamten Spektrum der caritativen Aufgaben in Kirche, Staat und Gesellschaft. Die Aufgaben werden von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern gemeinsam wahrgenommen.
- (2) Der Verband soll insbesondere
 1. den Geist und die Werke der Caritas sachkundig anregen, planmäßig fördern, zukunftsorientiert weiter entwickeln und das Zusammenwirken aller auf dem Gebiete der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen und Einfluss auf die Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft nehmen,
 2. die Interessen sozial benachteiligter Menschen, Hilfebedürftiger und Randgruppen wahrnehmen, sozialpolitisch vertreten, Hilfen entwickeln und anbieten,
 3. die Sozial- und Gesellschaftspolitik mitgestalten und Anregungen für die Entwicklung bedarfsgerechter Infrastrukturen geben,
 4. im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten an einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich mitwirken,
 5. auf der Pfarr- und Dekanatssebene in der katholischen Region Hannover ehrenamtliche Caritasarbeit fördern und vertiefen,
 6. die Caritas in Angelegenheiten örtlicher Belange vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen Organisationen gewährleisten,
 7. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden,
 8. mit den übrigen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten und in der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe mitwirken,
 9. das Interesse für soziale Berufe wecken und fördern,
 10. die ehrenamtliche Mitarbeit und das freiwillige Engagement anregen, vertiefen und begleiten,
 11. zur Förderung und Entwicklung der sozialen und caritativen Facharbeit und ihrer Methoden beitragen,

12. geeignete haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter gewinnen und sie durch ständige Aus- und Weiterbildung qualifizieren und unterstützen,
13. durch Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation das soziale Bewusstsein in Kirche und Gesellschaft wecken und den Zusammenhalt innerhalb des Verbandes stärken,
14. im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten die Betriebsführung in Einrichtungen übernehmen, eigene Einrichtungen und Dienste neu gründen, sich an solchen beteiligen und/oder deren Betriebsführung übernehmen,
15. in Organen und Ausschüssen des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V. mitwirken.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.
- (2) Persönliches Mitglied kann werden, wer an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche ideell, finanziell oder durch ehrenamtliches Engagement mitwirkt. Die persönlichen Mitglieder des Verbandes organisieren sich in Pfarngemeinden oder beim Verband.
- (3) Korporative Mitglieder können Kirchengemeinden, Träger von Einrichtungen oder Diensten, Stiftungen oder Vereinigungen werden, die selbst juristische Personen sind und nach ihren satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche erfüllen, sowie die Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes.
- (4) Träger von Einrichtungen und Diensten, die den Zielsetzungen des Caritasverbandes nahe stehen, aufgrund ihrer Organisationsmerkmale die Voraussetzungen für eine korporative Mitgliedschaft jedoch nicht erfüllen, können assoziiert werden. Sie werden vom Caritasverband informiert und im Rahmen seiner satzungsmäßigen Zwecke auf Wunsch vertreten. Hierdurch wird keine Mitgliedschaft im Caritasverband begründet. Der Caritasverband kann diesen Status beenden, wenn es dem Interesse des Caritasverbandes dient. Betroffene sind zuvor anzuhören.
- (5) Alle Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Ihre Mitgliedspflichten können die Mitglieder durch Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Beitrages, durch ehrenamtliche Tätigkeit sowie durch ideelle oder sonstige Förderung der Caritas erfüllen.

- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und erlischt
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
 2. bei Tod des Mitglieds;
 3. bei Auflösung eines korporativen Mitglieds;
 4. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes gefährdenden Verhaltens.
- (4) Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.
- (5) Gezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht, auch nicht anteilig erstattet.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Caritasrat,
 3. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter der korporativen Mitglieder und den persönlichen Mitgliedern.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich abzuhalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Caritasrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen, sofern das Mitglied dem zugestimmt hat.
- (4) Außerdem ist eine Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden des Caritasrates unter Beachtung der in Absatz 3 genannten Frist- und Formvorschriften einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangen.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, bis zum 31.12. eines Jahres Anträge zur Tagesordnung des folgenden Jahres zu stellen. Über die Aufnahme von Anträgen zur Tagesordnung bei späterem Eingang entscheidet der Caritasrat.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur in einer zu diesem Zweck einberu-

fenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. Grundfragen der Caritasarbeit zu beraten,
2. die Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Caritasrates,
3. die Wahl und Abberufung des in die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e. V. zu entsendenden Vertreters,
4. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
5. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Caritasrates,
6. die Entlastung des Vorstandes und des Caritasrates,
7. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und die Höhe der Mitgliederbeiträge,
8. die Beschlussfassung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die ehrenamtlichen Mitglieder des Caritasrates,
9. die Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes.

§ 9 Caritasrat

- (1) Der Caritasrat hat maximal sieben, mindestens jedoch drei Mitglieder. Die Mitglieder des Caritasrates sollen der katholischen Kirche angehören.
- (2) Geborenes Mitglied ist der Regionaldechant des Dekanates Hannover.
- (3) Vier Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz (2) und Absatz (3) können bis zu zwei weitere geeignete Personen für die Amtsperiode des Caritasrates berufen.
- (5) Die Nachwahl bzw. Neuberufung für ein ausgeschiedenes Mitglied des Caritasrates erfolgt nur für die restliche Amtsperiode des Caritasrates. Die Nachwahl soll in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes und die abhängig Beschäftigten des Verbandes können nicht in den Caritasrat gewählt oder berufen werden.
- (7) Der Caritasrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (8) Der Caritasrat wird nach Bedarf, mindestens viermal im Jahr, vom Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. In Fällen großer Dringlichkeit kann im schriftlichen Umlaufverfahren entschieden werden. Die Zustimmung ist erfolgt,

wenn die Mehrheit der Mitglieder zugestimmt hat. Alle Mitglieder des Caritasrates sind über das Abstimmungsergebnis zu informieren.

- (9) Beratend nehmen die Mitglieder des Vorstandes an den Sitzungen teil.
- (10) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Caritasrates zu unterzeichnen ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Aufgaben des Caritasrates

- (1) Zu den Aufgaben des Caritasrates gehört
1. die Auswahl, Einstellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder,
 2. der Abschluss von Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern,
 3. die Vertretung gegenüber den Vorstandsmitgliedern in allen Angelegenheiten, die das Dienstverhältnis der Vorstandsmitglieder oder sonstige Rechtsgeschäfte des Verbandes mit einem Vorstandsmitglied betreffen. Dabei wird der Caritasrat durch seinen Vorsitzenden vertreten.
 4. die Förderung, Beratung und Kontrolle des Vorstandes. Zu diesem Zweck hat er sich alle erforderlichen Informationen über die Angelegenheiten des Verbandes zu beschaffen. Auch einzelne Mitglieder des Caritasrates können Berichte an den Caritasrat verlangen. Der Caritasrat kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Personen alle Bücher und Schriften des Verbandes einsehen und die Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität des Verbandes prüfen lassen.
 5. die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichtes zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung,
 6. die Erteilung von Prüfaufträgen, die Entscheidung über Art und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses, die Entgegennahme von Prüfberichten und die Unterrichtung der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung,
 7. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 8. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem Vorstand,
 9. die Entscheidung über den Widerspruch ausgeschlossener Mitglieder,
 10. die Entscheidung über Anträge des Vorstandes auf Zustimmung zu Rechtsgeschäften nach § 13 und die nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte,
 11. die Erstellung einer Geschäftsordnung im Benehmen mit dem Vorstand. In dieser sind die Grundsätze und Richtlinien für die Leitung des Verbandes durch den Vorstand festgelegt.
- (2) Die Tätigkeit als Caritasratsmitglied ist ehrenamtlich. Vergütungen werden nicht gezahlt. Eine angemessene Aufwandsentschädigung kann auch in pauschalierter Form gezahlt werden. Auslagen können erstattet werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus maximal zwei hauptamtlichen Mitgliedern, die der römisch-katholischen Kirche angehören müssen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Caritasrat berufen. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Hildesheim.
- (3) Sind zwei Vorstandsmitglieder berufen, so ist jedes für sich allein vertretungsberechtigt. Sie sind mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet. Der Caritasrat ernennt den Vorstandssprecher. Er ist Erster unter Gleichen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine angemessene Vergütung, die vom Caritasrat festgesetzt wird.
- (5) Näheres über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis und die Erteilung von Vollmachten an weitere Personen regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätzen und Richtlinien, in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung.
 1. Er führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der von Caritasrat und Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung. Erforderliche Maßnahmen, die den Rahmen der Geschäftsordnung übersteigen, sind beim Caritasrat zu beantragen.
 2. Er ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich.
 3. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht andere Verbandsorgane nach dieser Satzung zuständig sind.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 1. die rechtzeitige Erstellung und Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichtes, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 2. die Aufnahme von Mitgliedern und deren Ausschluss aus wichtigem Grund.
- (3) Der Vorstand hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Er ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr.
- (4) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Caritasrat informations- und rechenschaftspflichtig.

§ 13 Zustimmungsvorbehalt

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Caritasrates:
 1. die Durchführung von Baumaßnahmen mit Kosten im Gesamtwert von über 100.000 Euro. Mehrere im Zusammenhang stehende Baumaßnahmen sind als eine Maßnahme zu bewerten.
 2. die Aufnahme von Darlehen mit einem Wert von mehr als 100.000 Euro. Der Betrag gilt auch, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, für die Höhe der Gesamtsumme. Dies gilt nicht für die Umschuldung von Darlehen, wenn dadurch günstigere Konditionen zu erreichen sind.
 3. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
 4. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen,
 5. der Erwerb, die Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
 6. die Übernahme von Bürgschaften,
 7. Satzungsänderungen gem. § 14,
 8. die Auflösung des Verbandes gem. § 14.
- (2) Zur Rechtswirksamkeit der Rechtsgeschäfte nach Nr. 3 bis Nr. 8 bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e. V.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e. V.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke in der katholischen Region Hannover zu verwenden hat. Falls dies nicht möglich sein sollte, fällt sein Vermögen an den Bischöflichen Stuhl zu Hildesheim mit der gleichen Auflage.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 12.02.1992 und tritt vorbehaltlich einer bis dahin erfolgten Eintragung in das Vereinsregister am 1. Januar 2012 in Kraft.

Caritasverband Hannover e. V.
Leibnizufer 13 – 15
30169 Hannover
Telefon: 0511 12600-0
E-Mail: info@caritas-hannover.de
www.caritas-hannover.de